

ZEICHENERKLÄRUNG A FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereiches
- Strassenbegrenzungslinien
- Baugrenzen
- Baulinien

Flächen für Gärten, Gassen sind mit Pflastersteinen zu versehen, deren Seigung nicht mehr als 7° betragen soll. Weibebauarbeiten sind nicht zulässig.

Zwingend Erdgeschoss und ein Obergeschoss mit Satteldach, Dachneigung 28° - 32°, Traufhöhe mindestens max. 6,20 m.

Plätze für Stellplätze

Öffentliche Verkehrsflächen

Breite der Straßen mit einseitiger bzw. beidseitiger Verkehrsfläche

Öffentliche Grundfläche (Park)

B FÜR DIE EINWEISE

Bestehende Grundstücksgrenzen

Flurstücknummern

Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

Vorhandene Nebengebäude

Vorhandene Wohngebäude

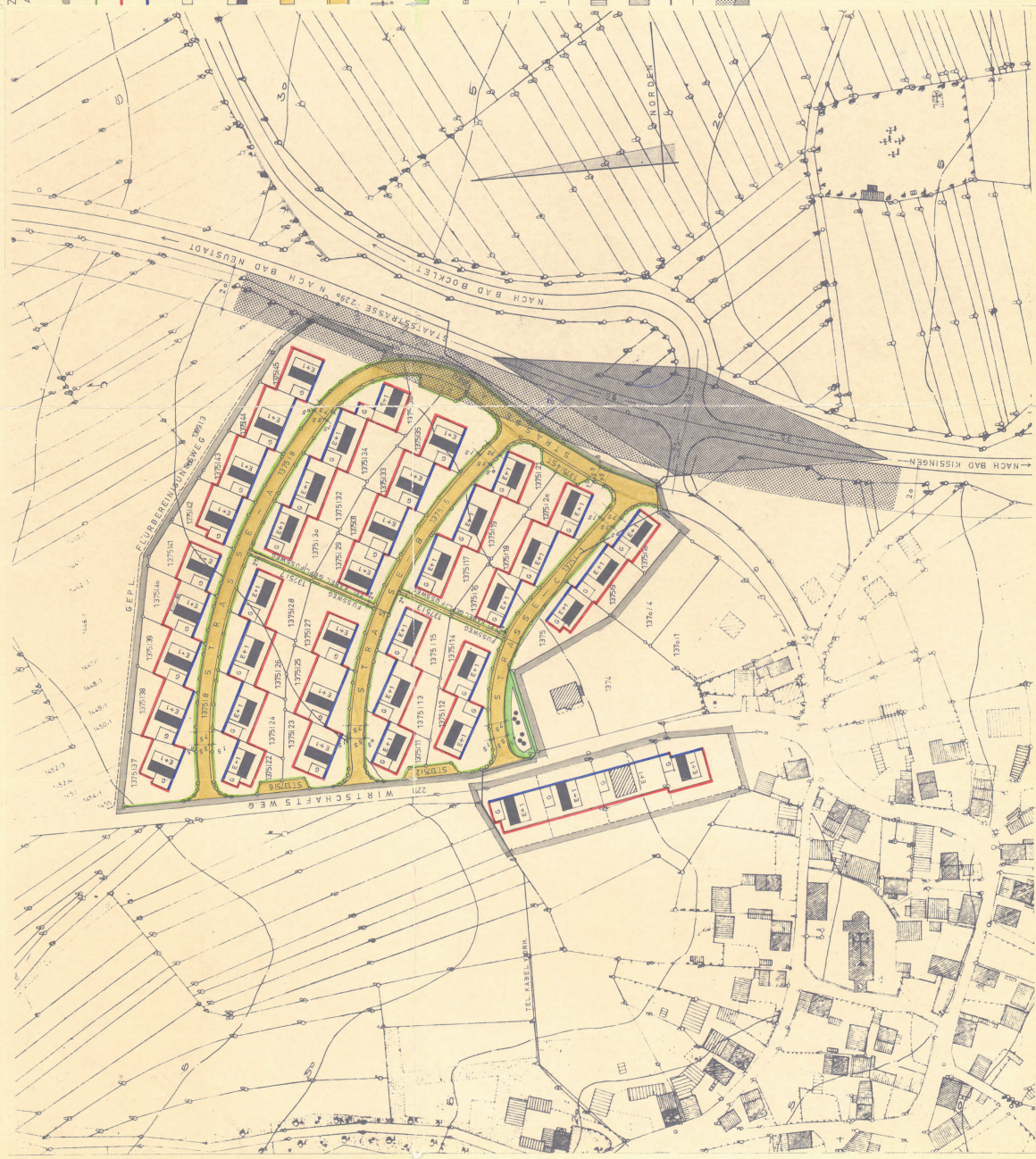
Verkaufung (Telefon) vorhanden

Verkaufung (Telefon) geplant

Sichtreiecke sind von jeder Bebauung freizuhalten. Die Einfriedungen sind nach dem Gelände zu gestalten. Die Einfriedungen sind nach dem Gelände zu gestalten. Die Einfriedungen sind nach dem Gelände zu gestalten.

WEITERE FESTSETZUNGEN

- Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet gem. 44 Baunutzungsverordnung festgesetzt.
- Für das Bauland wird offene Bauweise festgesetzt.
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 400 qm.
- Für alle Wohngebäude sind, sofern keine Gärten vorhanden sind, Stellplätze für Fahrzeuge auf dem Grundstück vorzusehen.
- Bauarbeiten sind auf flacherem Gelände mit Satteldach nicht gestattet. Kleinststücke dürfen eine Höhe von 25 cm nicht überschreiten.
- Die Verwendung von ungefarbten Abzestern oder anderen ungefarbten Stoffen für die Dachflächen ist nicht gestattet.
- Die Höhe der strahlenfesten Einfriedungen darf 1,20 m über die Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die Einfriedungen sind nach dem Gelände zu gestalten.



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gem. 32 Abs. 6 BauG. vom 2.12.1960 in Aschach öffentlich ausgestellt. Aschach, den 2.12.1960

Die Gemeinde Aschach beschließt das Gemeinderat vom 2.12.1960 den Bebauungsplan gem. 30 BauG. als Satzung beschließen. Aschach, den 2.12.1960

Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Verfüzung vom 2.12.1960 gem. 31 BauG. in Verbindung mit 1. Verfüzung vom 23.10.1960 - DTM. 8. 327 genehmigt. Bad Kissingen, den 2.12.1960

Der Gemeinde Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 2.12.1960 in Aschach gem. 32 Satz 1 BauG. öffentlich ausgestellt.

Die Genehmigung des Anlegens sind am 2.12.1960 ortsblich durch den Gemeinderat Aschach bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach 32 Satz 3 BauG. rechtskräftig.

Aschach, den 2.12.1960

China am 2.12.1960
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gem. 32 Abs. 6 BauG. vom 2.12.1960 in Aschach öffentlich ausgestellt. Aschach, den 2.12.1960



DIE GEMEINDE

KORRIG. HOCH-UND-TIERBAU
ALBERT HILFSTEIN
87518 BAD KISSINGEN
TELEFON 87518/10

DER ARCHITEKT

BEBAUUNGSPLAN DER MARKT GEM.
ASCHACH LKR. BAD KISSINGEN
FÜR DAS GEBIET: B E C H T S
M.
1:1000

EBENHAUSEN 251 1/2 5.1966 60